

**Entgeltordnung**  
**gem. § 12 der Benutzungsordnung für die außerschulische**  
**Nutzung der Großsporthallen Unterlübbe, Holzhausen II, Nord-**  
**hemmern und Oberlübbe sowie der Turn- und Gymnastikhallen**  
**Eickhorst, Hartum**  
**und Südhemmern**

| <b>Datum der Satzung<br/>bzw. Änderung</b> | <b>Änderungen<br/>§§</b> | <b>Tag des Inkrafttretens</b> | <b>Tag der Bekanntma-<br/>chung</b> |
|--------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 27.11.2024                                 | Neufassung               | 01.01.2025                    |                                     |
|                                            |                          |                               |                                     |
|                                            |                          |                               |                                     |
|                                            |                          |                               |                                     |
|                                            |                          |                               |                                     |

# Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

## Entgeltordnung

**gem. § 12 der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Großsporthallen Unterlütbe, Holzhausen II, Nordhemmern und Oberlütbe sowie der Turn- und Gymnastikhallen Eickhorst, Hartum und Südhemmern**

### 1. Grundsatz

Die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde Hille (Großsporthallen, Turn- und Gymnastikhallen) richtet sich nach der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung der Großsporthallen Unterlütbe, Holzhausen II, Nordhemmern und Oberlütbe sowie der Turn- und Gymnastikhallen Eickhorst, Hartum und Südhemmern in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Verwaltung erfolgt durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG).

### 2. Unentgeltliche Überlassung für sportliche Zwecke

Die Sporthallen der Gemeinde werden den Nutzungsberechtigten (vgl. § 2 Benutzungsordnung) für sportliche Zwecke im Rahmen der Sportförderung grundsätzlich kostenlos überlassen.

Die unentgeltliche Überlassung bezieht sich auf

- den Übungs- und Trainingsbetrieb entsprechend dem abgestimmten Belegungsplan
- Meisterschafts- und Pokalspiele
- Vereinsmeisterschaften und sonstige Veranstaltungen mit wettkampfähnlichem Charakter

der sporttreibenden Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hille haben (heimische Vereine).

### 3. Entgeltliche Überlassung für sportliche Zwecke

Ein Entgelt für die Nutzung der Sporthallen für sportliche Zwecke ist zu entrichten

- für die Nutzung der Sporthallen durch heimische Vereine außerhalb der unter 2. aufgeführten Zwecke, insbesondere solcher Zwecke, die überwiegend eine Gewinnerzielung verfolgen,
- für auswärtige Vereine und freie Nutzergruppen.

Die Tarife werden wie folgt festgesetzt:

#### a) Turn- und Gymnastikhallen Eickhorst, Hartum, Südhemmern und Unterlütbe (Gymnastikhalle in der Großsporthalle):

|                                  | heimische Vereine außerhalb der unter 2. aufgeführten Zwecke |               | auswärtige Vereine und freie Nutzergruppen |               |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------|---------------|
|                                  | 01.04.-30.09.                                                | 01.10.-31.03. | 01.04.-30.09.                              | 01.10.-31.03. |
| pro Stunde                       | 12,50 €                                                      | 15,00 €       | 20,00 €                                    | 25,00 €       |
| bei mehr als 3 Stunden je Stunde | 10,00 €                                                      | 12,50 €       | 15,00 €                                    | 20,00 €       |
| ganztägig                        | 50,00 €                                                      | 65,00 €       | 100,00 €                                   | 125,00 €      |

b) **Großsporthallen Unterlübbe, Holzhausen II, Nordhemmern und Oberlübbe:**

|                                  | <b>heimische Vereine</b> außerhalb der unter 2. aufgeführten Zwecke |                      | <b>auswärtige Vereine</b> und freie Nutzergruppen |                      |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------|----------------------|
|                                  | <b>01.04.-30.09.</b>                                                | <b>01.10.-31.03.</b> | <b>01.04.-30.09.</b>                              | <b>01.10.-31.03.</b> |
| pro Stunde                       | 17,50 €                                                             | 20,00 €              | 25,00 €                                           | 40,00 €              |
| bei mehr als 3 Stunden je Stunde | 15,00 €                                                             | 18,50 €              | 20,00 €                                           | 30,00 €              |
| ganztägig                        | 80,00 €                                                             | 120,00 €             | 175,00 €                                          | 250,00 €             |
| Silvesterturniere                | ---                                                                 | 420,00 €             | ---                                               | ---                  |

Bei diesen Entgelten handelt es sich um Pauschalbeträge, in denen die Kosten für Heizung, Strom, Reinigung, Wasser und Abwasser enthalten sind.

Die Entgelte sind Nettoentgelte. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Die Entgelte werden von der WBG in Rechnung gestellt und sind von der jeweiligen Nutzergruppe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Wird eine Sporthalle einem Nutzer länger als 3 Tage oder regelmäßig überlassen, so kann eine Gesamtpauschale vereinbart werden.

Die Hauswarte sind nicht berechtigt, Entgelte nach dieser Entgeltordnung anzunehmen.

#### **4. Überlassung für außersportliche Veranstaltungen**

Die Sporthallen der Gemeinde Hille dienen vorrangig sportlichen Zwecken. Über eine außersportliche Nutzung der Sporthallen entscheidet der Geschäftsführer im Einzelfall.

Im Falle einer derartigen Nutzung erfolgt die Erhebung eines Entgeltes auf Grundlage der Tarife des Abschnittes 3 dieser Entgeltordnung.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Hille, 27.11.2024

Michael Schweiß  
Geschäftsführer